

...Steuern und Abgaben 2024

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Stuhlfelden vom 07.12.2023 werden die Gemeindesteuern bzw. Abgaben und Gebühren für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.) Gemeindesteuern

- a) Grundsteuer -A- 500%
- b) Grundsteuer -B- 500%
- c) Kommunalabgabe 3%
- d) Hundesteuer € 60,--

2.) Verordnung der Bürgermeisterin über die besondere Ortstaxe

- e) Ortstaxenpauschale gem. § 5 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl. Nr. 106/2012 ab 1.11.2014
- das 380-fache bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 418,00
 - das 360-fache bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche € 396,00
 - das 300-fache bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche € 330,00
 - das 260-fache bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche € 268,00
 - das 200-fache bei Ferienwohnungen bis einschl. 40 m² Nutzfläche € 220,00
 - das 130-fache bei dauernd abgestellten Wohnwagen € 143,00

3.) Verordnung der Gemeindevertretung über die Abgabe auf Zweitwohnsitze

- f) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 260,00
über 40 bis 70 m ²	€ 455,00
über 70 bis 100 m ²	€ 650,00
über 100 bis 130 m ²	€ 845,00
über 130 bis 160 m ²	€ 1.040,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.235,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.430,00
über 220 m ²	€ 1.625,00

- g) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 130,00
über 40 bis 70 m ²	€ 227,50
über 70 bis 100 m ²	€ 324,00
über 100 bis 130 m ²	€ 422,50
über 130 bis 160 m ²	€ 520,00
über 160 bis 190 m ²	€ 617,50
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 715,00
über 220 m ²	€ 812,50

4.) Verordnung der Gemeindevertretung über die Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m²	€ 520,00	€ 260,00
über 40 bis 70 m²	€ 910,00	€ 455,00
über 70 bis 100 m²	€ 1.300,00	€ 650,00
über 100 bis 130 m²	€ 1.690,00	€ 845,00
über 130 bis 160 m²	€ 2.080,00	€ 1.040,00
über 160 bis 190 m²	€ 2.470,00	€ 1.235,00
über 190 m² bis 220 m²	€ 2.860,00	€ 1.430,00
über 220 m²	€ 3.250,00	€ 1.625,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

5.) Abgaben und Gebühren:

h) Kanalbenutzungsgebühren je m3	€ 3,80	+ 10% MWSt.	=	€ 4,18
i) Interessentenbeiträge pro Punkt der Punktbewertungs-VO	€ 600,--	+ 10% MWSt.	=	€ 660,00
j) Müllabfuhrgebühren pro Müllsack	€ 3,82	+ 10% MWSt.	=	€ 4,20
Bereitstellungsgebühr pro Haushalt bzw. pro Container (vierteljährlich)	€ 19,09	+ 10% MWSt.	=	€ 21,--
Breitstellungsgebühr pro Haushalt für Selbstkompostierer (-15%)	€ 16,36	+ 10% MWSt.	=	€ 18,--
Restmüllverwiegung pro kg	€ 0,45	+ 10% MWSt.	=	€ 0,50
Mindestmenge pro Jahr/pro Haushalt = 30 kg				
Restmüllanlieferungen je kg	€ 0,45	+10% MWSt.	=	€ 0,50
Schlachtabfälle je kg	€ 0,45	+ 10% MWSt.	=	€ 0,50
Biosammelbehälter	€ 7,27	+ 10% MWSt.	=	€ 8,00
k) Friedhofsgebühren:				
	Familiengrab	€ 44,--		
	Urnen	€ 29,--		
	Einzelgrab	€ 36,--		
	Doppelgräber	€ 48,--		
	Wandtafel	€ 25,--		
l) Urnentafel für Bestattung		€ 150,--		
m) Verleih Pflegebett:	100,-- / Jahr, Berechnung ab zwei Wochen Benützung			

6.) Privatrechtliche Entgelte:

n) Kindergartengebühren

Punkt 1:

für das KG-Jahr 23/24

Beitrag Betreuung für ein Kind bis Geb.Dat. 01.09.2020 € 100,00

Beitrag Betreuung für ein Kind ab Geb.Dat. 02.09.2020 € 91,86

für das KG-Jahr 24/25

Beitrag Betreuung für ein Kind bis Geb. Dat. 01.09.2021 € 100,00

Beitrag Betreuung für ein Kind ab Geb. Dat. 02.09.2021 € 91,86

Beitrag Betreuung für 2 Kinder über 3 Jahre € 149,42

alterserweiterte Gruppe	
Beitrag für unter 3jährige Betreuung bis 20 Wochenstunden	€ 129,19
Beitrag für unter 3jährige Betreuung von 21 bis 30 Wochenstunden	€ 135,36
Beitrag für unter 3jährige Betreuung ab 31 Wochenstunden	€ 162,30
Beitrag nur mittags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr	€ 58,21
Beitrag für Mittagsaufsicht pro Tag und angefangener Stunde	€ 4,87
Die Beiträge werden mit dem Verbraucherpreisindex 2021 wertgesichert. Als Basismonat wird der September herangezogen.	

Punkt 2:

Bei Geschwisterkindern mit einem Kind unter 3 Jahren vermindert sich der Beitrag um € 10,00 (ausgenommen Kindergartenkinder die im Folgejahr schulpflichtig werden)

Punkt 3:

Beitrag für die spontane Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	€ 12,23
Ferienbetreuung während der Oster- und Sommerferien pro angefangene Woche	€ 42,84

Kinder im letztem Kindergartenjahr → GRATIS

individuelle Förderung gewisser Altersgruppen, Kindergartengebühr indexgesichert

Mittagstisch pro Essen	€ 3,--
------------------------	--------

o) Essensbeitrag Ganztageschule	€ 4,--
---------------------------------	--------

7.)Miete Gruppenraum Gemeinde im Pfarrhof und Turnsaal in der Volksschule, für nicht gemeinnützige Vereine und Veranstalter pro Veranstaltung

p)	€	25,--	+ 20 % MWSt.=	€	30,--
----	---	-------	---------------	---	-------